

REPUBLIK MOLDAU

Regierungsbeschluss Nr. 938/2018 über die Genehmigung von Vorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze

(Postanovlenie Pravitel'stva No. 938/2018 ob utverždenii nekotorych položenij o peresečenii gosudarstvennoj granicy tovarami, podležaščimi kontrolju Nacionalnym agentsvom po bezopasnosti piščevych produktov)

Quelle: <https://www.legis.md>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 04.04.2025)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M5 Beschluss Nr. 113 vom 05.03.2024, ABl. 139-142/18.03.2025, Art. 144

M4 Beschluss Nr. 588 vom 14.08.2023, ABl. 362-363/21.09.2023, Art. 810

M3 Beschluss Nr. 13 vom 27.01.2021, ABl. 51-56/19.02.2023, Art. 47

M2 Beschluss Nr. 493 vom 23.10.2019, ABl. 320-325/01.11.2019, Art. 727

M1 Beschluss Nr. 205 vom 03.04.2019, ABl. 119-131/05.04.2019, Art. 231

REPUBLIK MOLDAU

► M5 Regierungsbeschluss Nr. 938/2018 über die Genehmigung von Vorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze ◀

Veröffentlicht: 19.10.2018 im Amtsblatt Nr. 398-399 Artikel Nr.: 1044 Inkrafttreten: 19.10.2018

... BESCHLIESST die Regierung:

1. die Genehmigung von:

1.1 Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze gemäß Anhang 1;

► **M5** 1.2 Vorschriften über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Republik Moldau gemäß Anhang 2; ◀

► **M5** 1.3 Vorschriften zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die in die Republik Moldau verbracht werden, gemäß Anhang 3. ◀

2. Aufhebung folgender Bestimmungen:

1) Beschluss der Regierung Nr. 1073 vom 19.09.2008 über die Optimierung des Verfahrens der Überquerung der Staatsgrenze durch Lastkraftwagen und Personenfahrzeuge, die Änderung

und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (Amtsblatt der Republik Moldau, 2008, Nr. 178 Artikel Nr.: 1080);

2) Punkt 2 des Beschlusses der Regierung Nr. 1045/2005 ... Pflanzenschutzmittel...

3. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

► **M5** 4. Mit Inkrafttreten des Anhangs 6 zu den Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze wird der Regierungsbeschluss Nr. 149/2006... aufgehoben. ◀

PREMIERMINISTER

Pavel FILIP

Gegenzeichnung durch:

Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Chiril Gaburici

Minister für Finanzen

Octavian Armașu

Nr. 938, Chișinău, 17. Oktober 2018

**Vorschriften
für das Verbringen von Waren,
die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze**

**Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Vorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze (im Weiteren „die Vorschriften“) ... Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit (im Weiteren „die Agentur“)...

2. Die in diesen Vorschriften verwendeten Termini haben folgende Bedeutung:

Waren, die der Kontrolle unterliegen – Waren, die die Staatsgrenze überqueren und gemäß den Anforderungen der Anhänge Nr. 1 – 4 und 6 dieser Vorschriften der pflanzengesundheitlichen Kontrolle, tiergesundheitslichen Kontrolle, Lebensmittelsicherheitskontrolle und der Kontrolle von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ► **M5** und ökologischer Erzeugnisse ◀ unterliegen;

► **M4 Grenzkontrollstelle** ◀ – Unterabteilung der Agentur, die Aufgaben an den Grenzübertrittsstellen wahrnimmt und die tiergesundheitsliche Kontrolle, pflanzengesundheitliche Kontrolle, Lebensmittelsicherheitskontrolle und Kontrolle von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (im weiteren „Kontrolle durch die Agentur“) durchführt;

► **M4 Zollabfertigung der Waren** ... ◀

Risiko – Wahrscheinlichkeit des Nichteinhaltens der in der Republik Moldau geltenden gesetzlichen Bestimmungen;

Risikoanalyse – systematische Verwendung gesammelter Informationen für die Feststellung der Ursachen und Bedingungen für das Entstehen von Risiken, deren Identifizierung und für die Bewertung der Folgen des Nichteinhaltens der gesetzlichen Bestimmungen der Republik Moldau.

3. Die Einfuhr von Waren, die der Kontrolle durch die Agentur unterliegen, ist über ► **M4** Grenzkontrollstellen ◀, die an folgenden Grenzübertrittsstellen liegen, gestattet:

▼ **M4**

- 1) Sculeni–Sculeni¹
- 2) Giurgiulești²
- 3) Criva – Mamaliga³
- 4) Chișinău⁴
- 5) Pervomaisk – Cuciurgan⁵
- 6) Leușeni – Albița

¹ einschließlich Calea ferata, Ungheni

7) Tudora – Starokazacie

1 einschließlich Bahnhof Ungheni.

2 einschließlich Galați/Hafen/Reni, Cahul und Bahnhof Etulia.

3 einschließlich Bahnhof Vălcineț.

4 einschließlich Flughafen, Bahnhof und Post Chișinău.

5 einschließlich Bahnhof Cuciurgan.

4. Abweichend von Punkt 3 können auf der Grundlage der Personalobergrenze befristete Stellen mit ähnlichen Kompetenzen wie der ständigen ►M4 Grenzkontrollstellen ◀ auf Anordnung des Generaldirektors eingerichtet werden.

Kapitel II

Zusammenarbeit mit dem ►M5 Zoll ◀

5. Die Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die der Kontrolle unterliegen, erfolgt gemäß den Bestimmungen der Zollgesetzgebung sowie unter Einhaltung der Anforderungen in diesen Vorschriften.

6. Der ►M5 Zoll ◀ führt die Zollabfertigung von Waren gemäß den Anhängen Nr. 1–4 ►M5 und 6 ◀ dieser Vorschriften nur nach Vorlage einer Genehmigung für von der Agentur zu kontrollierende Waren ab.

...

Kapitel III

Allgemeine Anforderungen an Kontrollverfahren für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen, über die Staatsgrenze

9. Der tiergesundheitlichen Kontrolle unterliegen Waren, die im Anhang Nr. 1 dieser Vorschriften aufgeführt sind.

10. Der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen ►M5 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände ◀, die im Anhang Nr. 2 dieser Vorschriften aufgeführt sind.

11. ►M1 Holzverpackungsmaterial gemäß Tarifposition 4415 der kombinierten Warennomenklatur, verabschiedet durch das Gesetz Nr. 172/2014, unterliegt nur dann der pflanzengesundheitlichen Untersuchung, wenn es aus Ländern und/oder Gebieten stammt, die in der Liste der Herkunftsländer gemäß Risikokriterien, die auf Anordnung des Generaldirektors der Agentur erstellt und im Amtsblatt der Republik Moldau veröffentlicht wurde, genannt sind.

Die pflanzengesundheitliche Untersuchung erfolgt ohne Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses und vorherige Anmeldung gemäß Internationalem Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 (Amtsblatt der Republik Moldau, 2005, Nr. 30-33, Art. 109).

Die Feststellung des Herkunftslandes des Holzverpackungsmaterials erfolgt anhand der Markierung auf dem Holzverpackungsmaterial. ◀

12. Der Lebensmittelsicherheitskontrolle unterliegen Waren, die in Anhang Nr. 3 dieser Vorschriften aufgeführt sind.

13. Der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen Pflanzenschutz- und Düngemittel, die im Anhang Nr. 4 dieser Vorschriften aufgeführt sind.

14. Die Einfuhr von Waren tierischen oder nicht tierischen Ursprungs durch natürliche Personen in die Republik Moldau erfolgt gemäß Anhang Nr. 5 dieser Vorschriften.

15. Die Einfuhr/Ausfuhr von Waren, die der tiergesundheitslichen Untersuchung unterliegen, in das Land/aus dem Land erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 33 und 34 des Gesetzes Nr. 221/2007 über tiergesundheitsliche Angelegenheiten.

16. Die Einfuhr von Waren, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, in das Land erfolgt mit einem Pflanzengesundheitszeugnis und einer vorherigen Anmeldung über das Informationsmanagementsystem —Trade Control and Expert System (TRACES) mindestens 24 Stunden vor der Einfuhr ► ~~M1, Ausfuhr~~ ◀ ► ~~M5 oder Durchfuhr~~ ◀.

► **M1 16.¹** Die Einfuhr von Waren, die der Kontrolle der Lebensmittelsicherheit unterliegen, in das Land erfolgt auf der Grundlage der in Anhang Nr. 3 dieser Vorschriften genannten Begleitdokumente und der vor der Einfuhr oder Durchfuhr über das Informationssystem (TRACES) erfolgten Voranmeldung. ◀

► **M5 16.²** Die pflanzengesundheitliche Durchfuhr erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 47 Gesetz Nr. 422/2023 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen. ◀

► **M5 16.³** Die Einfuhr bzw. Ausfuhr von ökologischen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 33 und 34 des Gesetzes Nr. 237/2023 über die ökologische Erzeugung und Etikettierung ökologischer Erzeugnisse unter Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß diesen Vorschriften und der besonderen Anforderungen gemäß Anhang Nr. 6. ◀

17. Die Einfuhr von Sendungen von Pflanzenschutzmitteln und/oder Mitteln zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 119/2004 über Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit unterliegt der vorherigen Anmeldung, die durch den Regierungsbeschluss Nr. 333/2018 über die Genehmigung bestimmter Musterdokumente genehmigt wurde.

► **M1 17.¹** Für die in den Anhängen Nr. 2 bis Nr. 4 dieses Beschlusses angegebenen Waren erfolgt die Registrierung der Wirtschaftsbeteiligten im Informationssystem (TRACES) durch die Agentur innerhalb von 5 Tagen nach Einreichung des entsprechenden Antrags. ◀

18. Im Rahmen der tiergesundheitslichen Kontrolle, pflanzengesundheitlichen Kontrolle, der Lebensmittelsicherheitskontrolle und der Kontrolle von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wendet die Agentur Selektivität, auch automatisiert, an, ein Verfahren, das auf Risikoanalysen, Profilen und Risikoindikatoren, der Prüfung von Dokumenten, der Kontrolle und Informationsmethoden beruht, die die Identifizierung von Risiken oder die Feststellung der Einhaltung nationaler Rechtsvorschriften beinhalten.

19. Bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Waren, die der Kontrolle durch die Agentur unterliegen, führen die Inspektoren der Agentur an den ► **M4** Grenzkontrollstellen ◀, die sich an den Grenzübertrittsstellen befinden, folgende Kontrollen durch:

- 1) Prüfung der Bescheinigungen, die eine Warensendung begleiten;
- 2) Nämlichkeitskontrolle von Waren, die der Kontrolle unterliegen;
- 3) physische Kontrolle von Waren, die der Kontrolle unterliegen, mit oder ohne Probenahme für die Untersuchung in akkreditierten Laboratorien.

20. Werden bei der Inspektion keine Verstöße festgestellt, so genehmigt der Inspektor der Agentur an der ► **M4** Grenzkontrollstelle ◀ die Einfuhr/Durchfuhr von Waren, die der Kontrolle durch die Agentur unterliegen, mit der Ausstellung einer Bescheinigung für die jeweilige Art der zu kontrollierenden Waren, die mit einem persönlichen Stempel zu versehen ist, ► **M4** sowie durch das Abstempeln des beiliegenden Transportdokuments ◀.

21. Wird bei der Kontrolle durch die Agentur festgestellt, ► **M5** dass die zur Einfuhr bestimmten Waren die nationalen Anforderungen an die Qualität und Sicherheit nicht einhalten, so ergreift der Inspektor der Agentur an der Grenzkontrollstelle je nach Schwere des Verstoßes ◀ eine der folgenden Maßnahmen:

- 1) Ausstellen einer Bescheinigung über das Zurückhalten der Warensendung bis zur Beseitigung der Verstöße und deren Weiterleitung an den ► **M5** Zoll ◀;
- 2) endgültige Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung über die Einfuhr oder Ausfuhr und deren Weiterleitung an den ► **M5** Zoll ◀;
- 3) Vernichten der Warensendung gemäß nationaler gesetzlich festgelegter Verfahren.

▼ **M5**

22. Wird festgestellt, dass ein Teil einer Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, mit Schadorganismen befallen sind, wird die Einfuhr der anderen Teile der Sendung gestattet, sofern keine Gefahr des Befalls oder der Ausbreitung besteht; je nach Schwere des Verstoßes wird eine der folgenden Maßnahmen ergriffen:

- 1) eine angemessene Behandlung, wenn die Kontrolle ergibt, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen eingehalten werden;
- 2) Entfernung des befallenen Teils der Sendung;
- 3) ggf. Verwahrung in Quarantäne, bis die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen oder Tests vorliegen;
- 4) Zurückweisung der Einfuhr oder Durchfuhr;
- 5) Vernichtung befallener Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder ggf. anderer Gegenstände.

Ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 21 für Waren, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen und bei denen Verstöße festgestellt wurden, ergreift der Inspektor der Agentur an der ► **M4** Grenzkontrollstelle ◀ Maßnahmen gemäß Absatz (5) Artikel 19 des Gesetzes Nr. 228/2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne.

23. Wiedereinfuhr zurückgewiesener Waren...

24. Wiedereinfuhr zurückgewiesener vorher durchgeführter Waren...

25. Ausfuhr...

...

Anhang 1
der Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle
durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze

LISTE
der Waren, die der tiergesundheitlichen Kontrolle unterliegen

LISTE
der Waren, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
0106 49 000	--Andere	t
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte, Zichorienpflanzen und – wurzeln (ausgenommen der Position 1212)	Stück, t
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel	Stück, kg
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	Stück
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	kg, t
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	t
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	t
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium spp., frisch oder gekühlt	t
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	t
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt	t
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	t
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	t

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	t
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	t
0712	► M4 Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet ◀	t
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	t
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes	t
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	t
0802	► M4 Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet ◀	t
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen <i>Musa paradisiaca</i> , frisch oder getrocknet	t
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	t
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	t
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet	t
0807	► M4 Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch ◀	t
0808	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch	t
0809	► M4 Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch ◀	t
0810	Anderere Früchte, frisch	t
0813	► M4 Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels ◀	t

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
▼ M5 0901 11 000	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt in beliebiger Zusammensetzung: –Kaffee, nichtgeröstet --unentkoffeiniert	t
▼ M5 0902 10 000	Tee, auch aromatisiert: –Tee, grün "unfermentiert", in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von <= 3 kg	t
▼ M5 0902 20 000	Tee, auch aromatisiert: –Tee, grün "unfermentiert", mit anderem Inhalt	t
▼ M5 0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze	t
1001	Weizen und Mengkorn	t
1002	Roggen	t
1003	Gerste	t
1004	Hafer	t
1005	Mais	t
1006	Reis	t
1007	Körner Sorghum	t
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat (<i>Phalaris canariensis</i>); anderes Getreide	t
1107 10	Malz, nicht geröstet	t
1201	Sojabohnen, auch geschrotet	t
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet	t
▼ M4 1203 00 000	Kopra	t
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet	t

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet	t
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet	t
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet	t
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	t
1210	► M4 Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pulver oder Pellets; Lupulin ◀	t
1211	► M4 Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert ◀	t
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	t
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets	t
▼ M5 1401	Pflanzliche Stoffe für Flechtwaren (zum Beispiel Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	t
▼ M5 1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Baumwoll-Linters, andere	t
▼ M5 2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Vermiculit, Perlit und Chlorit, ungebläht; Kiserit, Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate); andere	t
2703 00 000	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	t

▶ M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
▼ M5 3101	Düngemittel, tierischer oder pflanzlicher Herkunft, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt sowie durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	t
▼ M5 3824	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschl. Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	t
▶ M2 4401 11 000- 4401 12 000 ◀	▶ M4 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen ◀	t
4401 21 000	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln	t
▼ M4 4401 22	Laubholzarten	t
▼ M5 4401 41 100	Sägespäne	t
▶ M5 4401 41 000 ◀	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: – – Sägespäne	t, m ³
▼ M5 4401 49 000	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: – –andere	t, m ³
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	m ³
▼ M5 4404 10 000	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl., Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergl., aus Nadelholz	t, Stück, m ³
▼ M5 4406 11 000	Bahnschwellen aus Holz –unimprägniert ––aus Nadelholz	t, Stück, m ³

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
▼ M5 4406 91 000	Bahnschwellen aus Holz -andere: --aus Nadelholz	t, Stück, m ³
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	m ³
▼ M5 4408 10 150	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, für Sperrholz oder ähnl. Lagenholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von <= 6 mm -aus Nadelholz --gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	t, Stück, m ³
▼ M5 4408 10 910	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von <= 6 mm -andere: --Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften	t, Stück, m ³
▼ M5 4408 10 980	Furnierblätter, einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter, Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch an den Kanten verbunden, mit einer Dicke von <= 6 mm -andere: --Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften ---andere	t, Stück, m ³
4409	► M4 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden ◀	► M4 m, m ² , ◀ t
► M1 4415*	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz	Stück, t ◀

► M4 Warenposition ◀	Warenbezeichnung	Maßeinheit
▼ M5 4416 00 000	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und erkennbare Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe	t, Stück, m ³
▼ M5 8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze	Stück
▼ M5 8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschl. Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Teile davon (ausg. zum Reinigen oder Sortieren von Körner- oder Hülsenfrüchten der Pos. 8437)	Stück
▼ M5 8436	Maschinen, Apparate und Geräte, anderweit nicht genannt, für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschl. Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht;	Stück
▼ M5 8701	Zugmaschinen (ausgenommen die Pos. 8709)	Stück
▼ M5 9406 10 000	Gebäude, vorgefertigt, aus Holz, auch unvollständig oder noch nichtmontiert	t, Stück, m ³

► M1* ~~Nur Verpackungsmaterial, das als Ware eingeführt wird, unterliegt der Kontrolle, nicht jedoch Verpackungsmaterial als Beförderungsmittel.~~ ◀

...

Anhang 3
der Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle
durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze

LISTE der Waren, die der Untersuchung auf Lebensmittelsicherheit unterliegen

...

Anhang 4
der Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle
durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze

**Liste der
Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, die der
pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterliegen**

...

Anhang 5
der Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle
durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze

ANFORDERUNGEN
für die Einfuhr von Waren tierischen und nichttierischen Ursprungs
durch natürliche Personen in die Republik Moldau

I. Gegenstand

...

II. Vorschriften für die Einfuhr von Waren tierischen und
nichttierischen Ursprungs durch natürliche Personen in die Republik Moldau

...

5. Die Einfuhr von Erzeugnissen, die der Pflanzenquarantäne unterliegen, für den persönlichen Bedarf ist ohne Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses gestattet, wenn deren Gesamtgewicht höchstens 5 kg beträgt bzw. die Gesamtanzahl Schnittblumen oder Topfpflanzen höchstens 5 Stück beträgt.

Im Gegensatz dazu sind Saatgut und Pflanzgut (auch für wissenschaftliche und Züchtungszwecke) zwingend erforderlich von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet und im Sortenkatalog für Pflanzen der Republik Moldau gemäß Gesetz Nr. 39/2008 eingetragen.

6. Die Vorschriften für die Durchfuhr von Waren, die in diesem Anhang genannt sind, durch natürliche Personen für den persönlichen Bedarf entsprechen denen für die Einfuhr.

...

10. Die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit führt gemeinsam mit dem Zoll die amtliche Kontrolle von privaten Beförderungsmitteln, in denen Erzeugnisse tierischen und nichttierischen Ursprungs verbracht werden, an den ► **M4** Grenzkontrollstellen ◀ durch, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß diesen Vorschriften zu überprüfen.

Anhang 6
der Verfahrensvorschriften für das Verbringen von Waren, die der Kontrolle
durch die Nationale Agentur für Lebensmittelsicherheit unterliegen,
über die Staatsgrenze

Spezifische Anforderungen
an die Einfuhr Ausfuhr von ökologischen Erzeugnissen

...

VORSCHRIFTEN

über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Republik Moldau

Diese Vorschriften setzen die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (CELEX: 3201R1793) veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1662, teilweise um (Artikel 1 bis 10, Artikel 11 Absätze 1, 2 und 4 bis 7, Artikel 11a, Artikel 12 und Anhang III).

...

VORSCHRIFTEN

zur Festlegung von Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeitsraten für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei bestimmten Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die in die Republik Moldau verbracht werden

Diese Vorschriften setzen Durchführungsverordnung (EU) 2022/2389 der Kommission vom 7. Dezember 2022 mit Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Häufigkeit von Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Waren, die in die Union eingeführt werden (CELEX: 32022R2389), veröffentlicht im ABI. L 316 vom 8. Dezember 2022, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/591 der Kommission vom 20. Februar 2024, teilweise um (Artikel 1 bis 6 und Anhänge II und III).